



Flurneuordnung LKw A7 FrankenWest  
Stadt Bad Windsheim, Stadt Burgbernheim, Stadt Uffenheim, Markt Markt-  
bergel und Markt Markt Nordheim,  
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft LKw A7 FrankenWest wird beim Amt für  
Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die  
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantra-  
gen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß  
§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine all-  
gemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung  
der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-  
teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25  
Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Abschnitt Uttenhofen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde ab-  
gestimmt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, sofern die  
Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3  
Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 22.08.2023

gez. Wolfgang Zilker  
Leitender Baudirektor